


Anlage D

Bestimmung der Bezugszeiträume

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Nachname, Vorname(n) des Elternteils
Aktenzeichen des Elterngeldantrags (falls bekannt)	

Kreuzen Sie bitte an, in welchen Lebensmonaten Sie welche Leistungsart beziehen möchten!

	LM	Basis- elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- schaftsbonus	Arbeitszeit (Wo.-Std.)*	← *Angabe ist erforderlich, wenn Sie während des Elterngeldbezuges erwerbstätig sind.	
Erstes Lebensjahr	1					<p>Bitte beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der erste Lebensmonat des Kindes beginnt am Tag der Geburt. Ist das Kind zum Beispiel am 24.07.2017 geboren, so ist der erste Lebensmonat der Monat vom 24.07. bis zum 23.08.2017. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel der Zeitraum vom 24.06. bis zum 23.07.2018. ✓ Mindestbezug: Ein Elternteil muss mindestens zwei Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. ✓ Lebensmonate, in denen Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienst- und Anwärterbezüge (auch Zuschüsse), Versicherungsleistungen nach § 192 Versicherungsvertragsgesetz oder dem Elterngeld entsprechende ausländische Leistungen zusteht/zustehen, gelten immer als Lebensmonate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Hierdurch reduzieren sich die zur Umwandlung in Elterngeld Plus verbleibenden Basiselterngeld-Monate.  ✓ Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können grundsätzlich gemeinsam 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen ihnen zwei weitere Basiselterngeld-Monate zu. ✓ Elterngeld Plus (bei Umwandlung von Basiselterngeld-Monaten in die doppelte Anzahl Elterngeld Plus-Monate oder bei den vier Partnerschaftsbonus-Monaten) Bei gegenüber dem Basiselterngeld hälftigem Auszahlungsbetrag kann es mit seinen maximal 28 bzw. 32 Monatsbeträgen von Geburt bis zur Vollendung des 46. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, soweit keine gesetzlichen Begrenzungen und Vorbelegungen zu beachten sind. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das Elterngeld Plus in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Ein nahtloser Wechsel zwischen den Elternteilen ist unschädlich. ✓ Basiselterngeld und Elterngeld Plus können unter Beachtung der hier genannten Hinweise kombiniert werden. Ein Elternteil kann zum Beispiel Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und für den 9. bis 20. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus in Anspruch nehmen. ✓ Der Partnerschaftsbonus beinhaltet vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus. Sie können diesen Partnerschaftsbonus erhalten, wenn beide Elternteile gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind. ✓ Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, können Alleinerziehende zwei weitere Basiselterngeldmonate erhalten. Wenn sie in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind, können auch sie zusätzlich vier Elterngeld Plus Monate in Anspruch nehmen. ✓ In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen richtet sich die Berechnung des Elterngeldes nach der Leistungsart. Das heißt, dass bei einer Kombination von Basiselterngeld und Elterngeld Plus / Partnerschaftsbonus das jeweilige durchschnittliche Teilzeiteinkommen getrennt voneinander berücksichtigt wird. Bei Selbstständigen kann das für die endgültige Berechnung bedeuten, dass konkrete Einkommensnachweise (lebensmonatliche Aufstellungen der Einnahmen oder Gewinnermittlungen) für die einzelnen Zeiträume erforderlich werden. 	
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
Zweites Lebensjahr	13						
	14						
	15	Basis- elterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebens- monate des Kindes beantragt werden!					
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
	22						
	23						
	24						
25							
Drittes Lebensjahr	26						
	27						
	28						
	29						
	30						
	31						
	32						
	33						
	34						
	35						
	36						
	Viertes Lebensjahr	37					
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
Datum	Unterschrift Antragsteller/in			Unterschrift anderer Elternteil			
	✕			✕			